



## Merkblatt zum Bildungs- und Teilhabepaket

### Allgemeine Informationen

Seit 2011 werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen - bei Tagesausflügen und dem Mittagessen in Krippe, Kindergarten (KiGa) und Schule, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen. Das Bildungspaket der Bundesregierung unterstützt gezielt 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sind (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), bzw. Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, Leistungen nach §§ 2, 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen.

### Wer ist leistungsberechtigt?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II,
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

### Welche Leistungen werden gewährt?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, welche an Ausflügen, organisiert durch die besuchte Kindertageseinrichtung, teilnehmen;
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler;
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler;
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler;
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die einen Kindergarten oder eine Krippe besuchen;
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### Welche Kosten werden bei "eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten" übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

### Was bedeutet "Lernförderung"?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Eine der Voraussetzungen ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt.



### **Wann werden "Schülerbeförderungskosten" übernommen?**

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Grundsätzlich gilt die Schulwegkostenfreiheit (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 SchKfrG).

### **Wer bekommt den "Zuschuss zum Mittagessen"?**

Wenn Schulen, Kindergärten und Krippen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine der obigen Kindertageseinrichtungen besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag und Essen.

### **Was bedeutet "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben"?**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von zehn Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um beispielsweise beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

### **Was gehört zum "Schulbedarf"?**

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August (bzw. 1. September für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und AsylbLG) 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (etwa Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

### **Wo werden die Leistungen beantragt?**

Leistungsberechtigte nach dem SGB II (ausschließlich des Schulbedarfs - dieser wird automatisch vom Jobcenter ausbezahlt) sowie Sozialhilfeberechtigte beziehungsweise Leistungsberechtigte nach dem Wohngeld- und Bundeskindergeldgesetz und AsylbLG beantragen die Leistungen im

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding, Zimmer 011.

### **Was wird zur Beantragung benötigt?**

Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsberechtigte bringen zur Antragstellung bitte ihre Bescheide vom Jobcenter/Sozialamt-, Kinderzuschlags- beziehungsweise Wohngeldbescheide (in Kopie) mit. Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, bringen zur Antragstellung bitte eine Kopie ihrer gültigen Aufenthaltsgestattung mit. Zudem wird für die jeweils beantragte Leistung ein entsprechender Nachweis/Bestätigung des Anbieters bzw. der Einrichtung in Kopie benötigt.

### **Wie werden die Leistungen erbracht?**

Die Leistungen werden direkt mit dem Leistungsanbietenden abgerechnet.

Das Abrechnungsverfahren soll so unkompliziert wie möglich gehalten werden.

Nähere Informationen zum Bildungs- u. Teilhabepaket finden Sie auch unter folgendem Link:

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html>.

### **Ansprechpartner:**

Frau Exner, Tel.: (08122) 58-1314

Frau Nitsch, Tel.: (08122) 58-1397

Frau Hettenkofer, Tel.: (08122) 58-1097

### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag, 7:30 bis 12:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr